

Verordnung über die kostendeckende Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Änderung vom 29. März 2011

GS 37.0474

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 19. April 2005¹ über die kostendeckende Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wird wie folgt geändert:

§ 1 Kostendeckende Vergütung

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezahlen den Elektrizitätserzeugern und Elektrizitätserzeugern - soweit diese unabhängige Produzenten sind - während der Abschreibungszeit der Anlage für die am Markt absetzbare erneuerbare Überschussenergie eine Vergütung gemäss den jeweils geltenden Ansätzen der eidgenössischen Energieverordnung vom 7. Dezember 1998² für die Anlagekategorien:

- a. Kleinwasserkraftanlagen
- b. Photovoltaik
- c. Windenergie
- d. Geothermieanlagen
- e. Biomasseenergieanlagen

² Die im Zeitpunkt des Eintretens des Vergütungsanspruches geltenden Ansätze bleiben über die ganze Abschreibungszeit einer Anlage unverändert gültig, auch wenn zwischenzeitlich die im eidgenössischen Recht festgelegten Vergütungsansätze ändern.

³ Sofern gestützt auf die eidgenössische Energieverordnung vom 7. Dezember 1998³ eine Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) durch die Swissgrid ausgerichtet wird, erlischt der Anspruch auf eine Vergütung durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäss Absatz 1 und 2.

¹ GS 35.530, SGS 490.12

² SR 730.01

³ SR 730.01

§ 3 Abschreibungszeit

Die Abschreibungsdauer für die Anlagekategorien gemäss § 1 Absatz 1 richtet sich nach der jeweiligen in der eidgenössischen Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ festgelegten Zeitdauer.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Sie findet auf alle Gesuche Anwendung, die nach dem Datum des Inkrafttretens eingereicht werden.

Liestal, 29. März 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ SR 730.01